bei der Ablieferung der eingegangenen Steuerbeträge oder am Ende des Jahres ab.

7. Die dem Grundbuchamt zustehende Bezugsgebühr von 3 % wird entweder bei der Ablieferung der eingegangenen Steuerbeträge oder am Ende des Jahres berechnet und bezogen. Ist eine Handänderungssteuer im Einsprache- oder Rekursverfahren herabgesetzt oder aufgehoben worden, so kann das Gemeindesteueramt verlangen, daß die Bezugsgebühr auf Grund der rechtskräftigen Steuereinschätzung neu berechnet und der zuviel bezogene Betrag zurückerstattet werde.

C. Schlußbestimmungen.

8. Die vorstehende Anweisung tritt mit 1. Januar 1952 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt tritt die frühere Anweisung über das Verfahren beim Bezug der Handänderungssteuer durch das Grundbuchamt vom 17. Oktober 1941 außer Kraft.

9. Die Anweisung ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Zürich, den 17. Dezember 1951.

Direktion der Finanzen: Streuli.

Für die Verwaltungskommission des Obergerichtes,
Der Präsident: Heusser. Der Obergerichtsschreiber: Haller.

Abänderung der Verordnung

über

die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946.

(Vom 20. Dezember 1951.)

Auf Antrag der Polizeidirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die §§ 6 bis 10 der Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946 werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 6a. Die jährliche Verkehrsgebühr für Landwirtschaftstraktoren und andere in der Landwirtschaft verwendete motorisierte Arbeitsmaschinen, die — unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäß §§ 6b und 6c — ausschließlich im eigenen Landwirtschaftsbetrieb verwendet werden, beträgt:

für zweirädrige, als Landwirtschaftstraktoren zum Ziehen von Anhängern verwendete Arbeitsmaschinen, die von einer zu Fuß gehenden Person gelenkt werden können	Fr. 10.—
für landwirtschafliche Traktoren bis 10 StPS	Fr. 30.—
für landwirtschaftliche Traktoren über 10 StPS	Fr. 60.—

§ 6b. Sofern der Landwirtschaftstraktor mindestens zur Hälfte im eigenen Landwirtschaftsbetrieb verwendet wird, kann er ohne Entrichtung einer Zuschlagsgebühr wie folgt auch anderweitig benützt werden:

1. für die Bewirtschaftung anderer Landwirtschaftsbetriebe,
2. für Transporte landwirtschaftlicher Erzeugnisse anderer Landwirte.

§ 6c. Sofern der Landwirtschaftstraktor mindestens zur Hälfte im eigenen Landwirtschaftsbetrieb verwendet wird, kann er gegen Entrichtung einer jährlichen Zuschlagsgebühr zur Verkehrsgebühr gemäß § 6a auch für folgende anderweitige Transporte benützt werden:

1. Regelmäßige Milchtransporte von der Einnehmerei auf die Bahnstation oder zur Milchsammelstelle
   Zuschlagsgebühr Fr. 50.— bis 150.—

2. Transporte im Werkverkehr für einen neben dem Landwirtschaftsbetrieb bestehenden anderen gewerblichen Betrieb (Sägerei, Mühle, Kiesgrube, Mosterei, Holzhandel usw.)
   Zuschlagsgebühr Fr. 20.— bis 200.—
3. Offizielle Bahncamionnagetransporte mit jährlicher Bruttoeinnahme bis Fr. 500.—
   Zuschlagsgebühr Fr. 20.—
   mit jährlicher Bruttoeinnahme über Fr. 500.— bis Fr. 1000.—
   Zuschlagsgebühr Fr. 40.—

Die Ausführung offizieller Bahncamionnagetransporte bis zu einer jährlichen Bruttoeinnahme von Fr. 1000.— ist zuschlagsfrei, wenn eine mindestens gleichhohe Zuschlagsgebühr gemäß Ziffer 1 oder 2 entrichtet wird.

§ 7. Wenn der Traktor nicht mindestens zur Hälfte im eigenen Landwirtschaftsbetrieb verwendet wird, ferner wenn Umfang oder Art der nicht dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb dienenden Transporte den in §§ 6 b und 6 c festgesetzten Rahmen übersteigen, so ist die Verkehrsgebühr für Industrietraktoren gemäß § 5 des kantonalen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 und § 69 der dazu gehörenden Verordnung vom 20. Januar 1923 zu entrichten.

§ 8. An Fabrikanten und Händler von landwirtschaftlichen Traktoren werden Kollektivschilder abgegeben. Diese berechtigen den Inhaber sowie dessen Angestellte und Arbeiter zum Vorführen, Überführen und Ausprobieren von Landwirtschaftstraktoren. Transporte für den eigenen Betrieb oder gegen Entgelt für Dritte sind damit untersagt. Die jährliche Verkehrsgebühr beträgt Fr. 100.—.

§ 9. Für Landwirtschaftstraktoren im Sinne von §§ 6a, 6b, 6c und 8 erteilt das Straßenverkehrsamt besondere Ausweise. Vor Erteilung eines Ausweises gemäß §§ 6c oder 8 hat der Gesuchsteller das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr nachzuweisen. Für Fahrten gemäß § 6c bedarf der Lenker des Traktors eines Führerausweises der Kategorien d oder e.

§ 10. In der Landwirtschaft verwendete zweirädrige motorisierte Arbeitsmaschinen, die sich nur von einer zu Fuß gehenden Person lenken lassen und nicht zum Ziehen von Anhängern verwendet werden, sind gebührenfrei.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Dezember 1951.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Streuli.
Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.